



Brunnenerlaubnis für Gartenbewässerungsbrunnen über die beabsichtigte Errichtung eines Brunnens zum Zwecke der Beregnung eines privat genutzten Gartengrundstückes

Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 2 Wassergesetz

Hinweis: Die Niederbringung einer Bohrung für den Gartenbewässerungsbrunnen ist erlaubnispflichtig; die Nutzung des Grundwassers ist in der Regel erlaubnisfrei (§ 42 Abs. 2 Wassergesetz)

1. Formlose Beschreibung des geplanten Bewässerungsbrunnens unter Angabe der Nutzung (Nutzung für Hausgarten oder Schrebergarten).
2. Übersichtslageplan (z.B. Maßstab Stadtplan Mannheim 1 : 15.000) **und** Lageplan 1 : 500, der Standort des Brunnens ist rot zu kennzeichnen. Es genügen unbeglaubigte Pläne.
3. Ausbaubeschreibung des Brunnens mit Angabe:
 - a) Durchmesser (DN) und Material (z.B. PVC, Stahl etc.) der Rohre, des Brunnenkopfes (evt. des Brunnen-schachtes) und des Filterrohrs
 - b) Tiefenangabe der Vollrohre und der Filter
 - c) Ausbautiefe mit Bohrdurchmesser und Ringraumverfüllmaterial
 - d) Beschreibung der Pumpe nach Typ und größter Leistung

Die Beschreibung kann in Form einer Brunnenausbauzeichnung dargestellt werden. (Sie erhalten diese Zeichnung ggf. von Ihrer ausführenden Brunnenbaufirma)

4. Mit dem Antrag sind **zwei** (innerhalb von Wasserschutzgebieten drei) vollständig übereinstimmende Mehrfertigungen des Antrags und der entsprechenden Unterlagen einzureichen, ggfs. mit Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Die Unterlagen sind zu senden an:

Stadt Mannheim
Fachbereich Grünflächen und Umwelt
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim

Weitere telefonische Auskunft erhalten Sie unter folgenden Rufnummern:

Zu rechtlichen Fragen: 0621/293-7441 Frau Löffler
Zu technischen Fragen: 0621/293-7690 /-7439 (vormittags) Frau Schölch-Ighodaro / Herr Helegdan
Zu Grundwasserständen: 0621/293-7690 (vormittags) Frau Schölch-Ighodaro

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Während der Kernarbeitszeit erreichen Sie uns zu folgenden Zeiten:

Mo.-Do.: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:00 Uhr
Fr.: 9:00 – 12:00 Uhr